

HaegerHartkopf

Überörtliche Anwaltssozietät

Haeger Hartkopf • Natorpstr. 55 • 44795 Bochum

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Fax 040 42843 4318

19.4.2012

18b C 389/11 Haeger / Sagawe

Zur Klage:

Im Rechtsstreit geht es um eine einzige Frage:

**Darf ein langjähriges Mitglied willkürlich – d.h. ohne Rechtsverletzungen
begangen zu haben – aus der Anwaltsliste geworfen werden?**

Der Beklagte bejaht das.

Die Möglichkeit eines Rauswurfes ohne Rechtsverletzung würde aber bedeuten, dass langjährige Mitglieder willkürlich entfernt werden könnten, weil sie zum Beispiel

- einer anderen Rasse angehören
- eine schwarze Hautfarbe haben
- muslimischen Glaubens sind
- die Grünen wählen

Die Möglichkeit des Rauswurfes ohne Rechtsverletzung würde die Anwalt-Liste.de, eine Diskussionsgruppe von 1000 Rechtsanwälten, zu einem „rechtsfreien“ Ort machen. Einem Ort der Willkür, Intoleranz, Zensur und Diskriminierung Andersdenkender.

Die Möglichkeit des Rauswurfes ohne Rechtsverletzung würde es den Moderatoren der Liste erlauben, wie der chilenische Diktator Pinochet zu handeln, der tausende politisch Andersdenkender „auf physischem Weg“ spurlos verschwinden ließ. Zum „Verschwinden-Lassen“ aus der Liste würde ein Mausklick reichen.

Die Möglichkeit des Rauswurfes ohne Rechtsverletzung würde den Zweck eines Diskussionsforums pervertieren, weil alle unbequemen Diskussionsbeiträge zum Rauswurf berechtigen würden.

Natürlich durfte der Kläger nicht aus der Liste geworfen werden.

Vertragsschluß in Internet-Diskussionsgruppen

In der Registrierung eines Nutzers unter Angabe seines richtigen Namens und einer ihm gehörenden E-Mail-Adresse und Bestätigung durch den Betreiber der Gruppe liegt der Abschluss eines Vertrages über das Recht, Beiträge zu veröffentlichen.

Dies ist in Rechtsprechung und Literatur abschließend entschieden.

Stellvertretend und zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf das Urteil des Landgerichts München I vom 25.10.2006

Anlage K 1, CR 4/2007 S. 264

sowie den Aufsatz von Maume „Bestehen und Grenzen des virtuellen Hausrechts“

Anlage K 2, MMR 10/2007 S. 621

Die oben genannte Registrierung und Bestätigung ist bei der Anwalt-Liste erfolgt, so dass ein Mitgliedsvertrag geschlossen wurde.

Notwendige Kündigung im Sinn des § 314 BGB

Der Vertrag mit einem Internet-Diskussionsgruppen-Betreiber ist ein auf unbestimmte Zeit geschlossenes Dauerschuldverhältnis.

Zur Begründung führt das Landgericht München I aus:

„Bei verständiger Würdigung mußte die Klägerin erkennen, dass ein Benutzer eine Rechtsposition erwerben wollte, aufgrund derer sie ihn nicht mehr willkürlich von der Veröffentlichung von Beiträgen ausschließen kann.“

Davon will ein Nutzer für den Betreiber erkennbar nur dann ausgeschlossen werden können, wenn er gegen bestimmte Regeln verstoßen hat.....“

Anlage K 1, CR 4/2007 S. 265

Als Dauerschuldverhältnis kann ein Internet-Diskussionsgruppen-Vertrag nur aus wichtigem Grund nach § 314 Abs. 1 S. 1 ZPO gekündigt werden.

Anlage K 1, Landgericht München S. 265

Anlage K 2, Maume, S. 621

Im vorliegenden Fall durfte der Mitgliedsvertrag also nur bei wichtigem Grund nach § 314 Abs. 1 S.1 BGB beendet werden.

Keine Rechtsverletzung

Als wichtiger Grund käme nur eine Rechtsverletzung des Klägers in Betracht.

Unzweifelhaft ist eine solche jedoch nicht gegeben.

Nicht einmal der Beklagte selbst hat vorgetragen, dass der „Rauswurf“ wegen einer Rechtsverletzung erfolgt sei oder dass der Kläger in seinem letzten Listen-Beitrag eine Rechtsverletzung begangen habe.

Mitgliedschaft blieb ununterbrochen bestehen

Mangels wirksamer Kündigung des Mitgliedsvertrags ist der Kläger seit 2006 ununterbrochen Mitglied der Liste geblieben.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Zugang zum Email-Server der Liste, über den die Listen-Mails versendet werden.

Dieser Zugang ist dem Kläger seit Oktober 2011 unmöglich gemacht worden.

Mit der vertraglichen Pflicht befand sich der Beklagte nach Fristsetzung und deren ergebnislosem Verstreichen in Verzug.

Nach Verzugseintritt hatte der Beklagte die geltend gemachten Kosten zu ersetzen, die der Kläger für die Wiedererlangung des Zugangs erbrachte.

Zur Widerklage:

Örtliche Unzuständigkeit

Soweit der Beklagte beantragt, festzustellen,

dass dem Kläger keinerlei Ansprüche auf Teilnahme an der Mailingliste zuständen

ist der Gerichtsstand der Widerklage nicht gegeben, da es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit

Anlage K 3, OLG Köln MDR 2/1984 S. 153

im Sinn des § 33 Abs. 2 ZPO handelt.

Bitte um gerichtlichen Hinweis

Sollte das Gericht sachliche oder rechtliche Schwerpunkte des Falles sehen, zu denen die Parteien bisher noch gar nicht oder nicht ausreichend Stellung genommen haben, so wäre der Kläger für einen entsprechenden Hinweis noch vor der mündlichen Verhandlung sehr dankbar, damit er den gewünschten Vortrag für ein eventuelles Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung ausführlich vorbereiten kann.

Dr. Welf Haeger
Rechtsanwalt